

**Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

Kantonsarztamt
Abteilung Bewilligungen
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon 031 636 43 86
Telefax 031 633 79 29

Gesuch

um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Podologin/Podologe im Kanton Bern

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Nationalität:
Heimatort(e): Geschlecht: M W
Wohnadresse: Tätigkeitsadresse:
PLZ/Ort: PLZ/Ort:
Telefon: Telefon:
Telefax: Telefax:
E-Mail: E-Mail:

Praxiseröffnung am:

oder

Tätigkeitsbeginn:

Praxisübernahme von:

am:

Praxisgemeinschaft mit:

Wurde Ihnen eine Bewilligung in einem andern Kanton verweigert? ja nein

Wenn ja,
weshalb?.....

Haben Sie bereits in einem anderen Kanton eine Berufsausübungsbewilligung? ja nein

Wenn ja, in welchem Kanton?.....seit wann:.....

Ort und Datum.....

Unterschrift:.....



Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:

- 1. Anerkanntes eidgenössisches Podologie-Diplom (Fotokopie)
bzw. für EU-Bürgerinnen und Bürger:
 - Ausländisches Podologie-Diplom und (Fotokopie)
 - Diplom-Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes (Fotokopie)
(Abteilung Berufsbildung)

- 2. Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original)
 bzw. für EU-Bürgerinnen und Bürger:
Führungszeugnis des jeweiligen Heimatlandes (Original)

- 3. Berufshaftpflichtversicherung (Fotokopie der Police)
oder Nachweis einer anderen gleichwertigen Sicherheit
für die Deckung des Umfangs der Risiken, die sich aus der
Podologie-Tätigkeit ergeben.

- 4. Handlungsfähigkeitszeugnis (Original)
für EU Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller:
 - Letter of Good Standing der zuständigen Aufsichtsbehörde
der bisherigen Praxistätigkeit ausserhalb der Schweiz (Original)

- 5. Arzzeugnis, - ausgestellt durch eine/n Ärztin/Arzt mit
Berufsausübungsbewilligung - welches über Ihren physischen
und psychischen Gesundheitszustand Auskunft gibt (Original)

Bemerkungen:.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



Hinweise zum Bewilligungsgesuch und zu den Beilagen:

1. **Allgemeines**
Die Bearbeitung des Gesuchs kann erst erfolgen, wenn die verlangten Unterlagen vollständig vorliegen.
2. **Persönliche Nachweise**
Die verlangten persönlichen Nachweise müssen aktuellen Datums sein (das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen).
- 3.1 **Handlungsfähigkeitszeugnis**
Das für die Bearbeitung Ihres Gesuchs erforderliche Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beantragt werden.
Es kann aber auch sein, dass in einigen Orten die Gemeindeverwaltung für dieses Zeugnis zuständig ist.
Ausländische GesuchstellerInnen haben einen „Letter of Good Standing“ der zuständigen Aufsichtsbehörde am Ort der bisherigen Praxistätigkeit beizubringen.
- 3.2 **Arztzeugnis**
Das Arztzeugnis hat sich konklusiv über Ihren physischen und psychischen Gesundheitszustand im Hinblick auf Ihre Berufstätigkeit auszusprechen (keine Laboranalysen, EKG's).
- 3.3 **Auszug aus dem Zentralstrafregister**
Es ist ein Auszug aus dem Zentralstrafregister einzureichen; dieser kann beim Bundesamt für Justiz, Strafregister, 3003 Bern, schriftlich angefordert oder im Internet unter www.strafregister.admin.ch beantragt werden, sowie auf einigen Poststellen.
Ausländische GesuchstellerInnen haben das entsprechende Führungszeugnis ihres Heimatlandes einzureichen (Ausländerinnen und Ausländer die weniger als drei Jahre in der Schweiz angemeldet sind, haben das Führungszeugnis ihres Heimatlandes sowie den Strafregisterauszug aus der Schweiz nachzureichen).
- 3.4 **Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung**
Es ist der Nachweis über den Abschluss einer das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckenden Berufshaftpflichtversicherung einzureichen (Kopie der Versicherungs-Police). Auch Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die in einem Anstellungsverhältnis bleiben, müssen den Nachweis erbringen, dass die selbstständige berufliche Tätigkeit durch eine Berufshaftpflichtversicherung (eigene oder die der Institution) abgedeckt ist.¹
4. **Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit**
Die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

KAZA 2018

¹ Nach Artikel 22 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2.12.1984 (GesG) in Verbindung mit Artikel 40 Buchstabe h des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) stellt das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung keine Bewilligungsvoraussetzung dar, sondern eine Berufspflicht. Wird bei Einreichen des Gesuchs um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung kein Versicherungs- oder anderer Nachweis erbracht, wird die Bewilligungsbehörde die Einhaltung dieser Berufspflicht nach Erteilung der Bewilligung im Rahmen ihrer Aufsicht prüfen. Eine Verletzung der Berufspflichten kann zur Anordnung von Disziplinar massnahmen nach Artikel 17a GesG führen.